

ner dahin bringen, daß er von Haus und Hof vertrieben wird. Ich habe dazu volles Recht; aber wenn ich besser daran oder glücklicher gestellt bin wie er, so wird mir die Pflicht gebieten, das sollst du nicht thun, sondern mit deinem armen Mitmenschen Geduld und Nachsicht haben. Selbst nach dem positiven Rechte ist das der Fall: ich kann vor Gericht nach dem Ausspruche des Richters befugt sein, von meinem Gegner einen Eid vor Gefahrde zu fordern. Wenn ich aber ganz gewiß bin, daß ich eine gute Sache habe, und daß folglich die seinige auf einer falschen Angabe beruht; so gebietet mir meine Pflicht, ihm den Eid zu erlassen, damit er keinen Meineid schwöre und sich nicht in der Folge peinliche Martern seines erwachenden Gewissens bereite. Es ließen sich unzählige Fälle dieser Art anführen. Daher kommt es, daß schon die Griechen gesagt haben, in dem Gewissen, in der Pflicht sei etwas Göttliches. Ich bin nicht gesonnen, dieses Göttliche dem Rechte abzuspochen; allein ich kann das nur von dem allgemeinen und rationalen Rechte, und selbst von diesem nur im verminderten Grade behaupten. Ueber den Würdeprimat der Pflicht vor dem Rechte wird daher nicht leicht ein begründeter Zweifel obwalten. Aber ganz anders verhält sich das mit dem Primat der Zeit, das heißt, der Ordnung und Reihenfolge, in welcher das Recht und die Pflicht in dem menschlichen Gemüthe und Bewußtsein hervortreten. Da sagen psychologische und anthropologische Erfahrungen Folgendes aus. Der Mensch hat zuerst nur ein sinnliches, fast animalisches Bewußtsein, dann gewinnt er das Bewußtsein des Rechts, namentlich in Beziehung auf das Mein und Dein, und zuletzt erst das volle Bewußtsein der Pflicht, des Wohlwollens und der Liebe, auch dann, wenn es durch ein günstiges Naturell vorbereitet wird. Ich berufe mich auf das Zeugniß aller Eltern und Erzieher, ob das menschliche Bewußtsein des Kindes sich nicht stufenweise in dieser Ordnung entwickle. Was aber von dem einzelnen Menschen gilt, gilt von dem ganzen Geschlechte. Zuerst erwacht bei dem Menschen die blinde Neigung, die Leidenschaft, die keine Leitung zulassen will; dann das Rechtsgefühl, welches zwar eine Regel anerkennt, aber bloß die Regel des äußern Gesetzes; und zuletzt erst der Sinn für die Pflicht, die Liebe, das Wohlwollen, aus welchem dann die schönsten Tugenden hervorgehen. Mit andern Worten: der Mensch hat zuerst nur eine organische und animalische Freiheit, geht dann, wenn sich der Verstand bildet, allmählig aus diesem Gebiete heraus in das der äußern Freiheit, oder der freien Willkühr, und erst nach erlangter Reife der Vernunft nimmt er von der innern, sittlichen Freiheit des Weisen Besitz, welche die Wohnung der reinen Sittlichkeit und Tugend ist. Daraus aber folgt unmittelbar, daß der Zeit nach das Recht überall früher in dem Bewußtsein hervortrete, als die Pflicht; daher auch bei Menschen, welche rechtlos oder in den Zustand der Rechtlosigkeit versetzt worden sind, wie Leibeigene und Sklaven, dieses moralische Bewußtsein niemals recht lebendig und kräftig wird, und wenn sie etwas Gutes thun, doch die Erfüllung der Pflicht das Merkmal der Verdienstlichkeit verliert, weil sie nicht die äußere, freie Willkühr hatten, sich für das Gegentheil zu entscheiden. Im Criminalrechte, gerade

in der Lehre, welche wir gegenwärtig behandeln, sprechen wir aber wenig oder gar nicht von der innern Freiheit, sondern nur von der äußern. Es handelt sich hier nicht, wenigstens nicht unmittelbar, um die Ruhe des Gewissens, sondern um die Ruhe der Familien, der Dörfer, der Städte, der Provinzen und der Länder; es ist überall eine räumliche und zeitliche Freiheit, in der man sich bewegt, und hier hat das Recht den entschiednen Primat der Zeit. Es gilt also hier der bekannte Spruch: vor allen Dingen Recht und Gerechtigkeit, und wenn auch die Welt unterginge. Eine jede Partei kann vor dem Richterstuhl sagen: ich bitte vor Allem um mein gutes Recht; was die Pflicht und das Gewissen von mir fordert, werde ich selbst zu beobachten wissen. Hiernach scheint mir, daß wir nun der eigentlichen Hauptfrage unserer Verhandlung und ihrer Beantwortung näher treten: wofür sollen wir uns entscheiden; für die Vergeltungs- oder Besserungstheorie, für die Beibehaltung der Todesstrafe, oder für ihre Abschaffung? Unthunlich, unmöglich ist letztere keineswegs, gerade deswegen, wie schon öfter bemerkt wurde, weil das Rechtsgesetz nur ein Erlaubnißgesetz, aber kein bestimmt gebietendes oder verbietendes ist. Es läßt sich daher gar sehr wohl eine Zeit denken, wo man der Todesstrafe entbehren könnte; es läßt sich eine Zeit denken, wo unsere Jugend, wenn sie aus der Schule hervorgeht, gleich mit einem Male in das Heiligthum der innern, sittlichen Freiheit eintritt, wo sie nicht nöthig hat, die Sandwüste der äußern Freiheit mit allen ihren Versuchungen und Gefahren zu durchwandeln. Wenn man von diesem Gedanken begeistert und enthusiastisch wird, so kann man in Versuchung kommen, sogar vorherzusagen, daß, und wann eine solche Zeit erscheinen werde, ohngefähr wie der Prophet des alten Bundes versichert, es werde die Zeit erscheinen, wo man das äußere Wort Gottes und das äußere Gesetz nicht mehr bedürfe, wo nur das innere Wort den Menschen erleuchten, befehlen, und heiligen werde. Das ist ohne Zweifel eine hohe, sehr hohe Stufe der menschlichen Bildung, die sie nach Jahrtausenden noch nicht erreicht hat. Es ist daher nur Pflicht, dieses schöne, goldne Zeitalter vorzubereiten durch die allgemeine Grundlage einer moralisch-religiösen Bildung und Erleuchtung des ganzen Volkes; vorzubereiten durch fortgesetzte Beobachtungen der Fortschritte dieser sittlichen Nationalbildung, durch gründliche Versuche, die Verbrecher mit dauerndem Erfolge im Kerker zu bessern, und in jedem Falle durch die möglichste Verminderung der Todesstrafen. Allein ohne eine gewisse Bürgschaft für die öffentliche Sicherheit und Freiheit jetzt schon von der Abschaffung der Todesstrafe zu sprechen, oder sie gesetzlich auszusprechen, halte ich für ein außerordentliches Wagniß. Ich bin sogar der Meinung, daß das kein Mitleid, daß das eine Grausamkeit gegen den größern Theil der menschlichen Gesellschaft sein würde. Die Geschichte aller gebildeten Völker lehrt, daß mit der fortschreitenden, intellectuellen und moralischen Cultur eines Volkes immer auch die Herrschaft des Luxus, der scheinbaren Civilisation, der Hang zu Vergehungen und Lastern zunimmt, auch wenn die Zahl roher und brutaler Verbrechen seltener wird. Unter den gebildetsten Völkern, in den civilisir-